



Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

PRESSEMITTEILUNG Nr. 87/09

Luxemburg, den 6. Oktober 2009

Presse und Information

Intercontainer Interfrigo (ICF) / Balkenende Oosthuizen BV, Mic Operations BV

Urteil in der Rechtssache C-133/08

DER GERICHTSHOF LEGT ZUM ERSTEN MAL DAS ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS AUF VERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE ANWENDBARE RECHT AUS

Der Gerichtshof stellt klar, nach welchen Kriterien das auf einen Chartervertrag anwendbare Recht bestimmt wird

1998 schloss die belgische Gesellschaft Intercontainer Interfrigo (ICF) mit den niederländischen Gesellschaften Balkenende und Mic Operations BV (MIC) einen Chartervertrag im Rahmen eines Eisenbahnprojekts zur Güterbeförderung zwischen Amsterdam (Niederlande) und Frankfurt (Deutschland). ICF hatte MIC Waggons zur Verfügung zu stellen und den Eisenbahntransport sicherzustellen. MIC, die die ihr zur Verfügung stehenden Ladekapazitäten an Dritte vermietet hatte, war für den gesamten operativen Teil der Beförderung verantwortlich.

2002 verklagte ICF MIC bei einem niederländischen Gericht auf Zahlung einer Rechnung aus dem Jahr 1998. Dieses Gericht war der Ansicht, dass der Vertrag als Beförderungsvertrag zu qualifizieren sei, dass er engere Verbindungen mit den Niederlanden als mit Belgien aufweise und dass folglich bei Anwendung niederländischen Rechts der Anspruch auf Begleichung der Rechnung verjährt sei (was nach belgischem Recht nicht der Fall war).

Der Hoge Raad der Niederlande (Oberster Gerichtshof der Niederlande), bei dem die Rechtssache nunmehr anhängig ist, hat dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht¹ und insbesondere zum mangels Rechtswahl der Parteien anzuwendenden Rechts gestellt.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass das Übereinkommen geschlossen wurde, um auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts die Rechtsvereinheitlichung fortzusetzen, die mit dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen² begonnen hatte. Mit ihm sollen die Nachteile beseitigt werden, die sich aus der Unterschiedlichkeit der in den verschiedenen Mitgliedstaaten angewendeten Kollisionsnormen im Bereich des Vertragsrechts ergeben, und unabhängig davon, wo das Urteil erlassen werden soll, einheitliche Normen für die Bestimmung des auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts geschaffen werden.

Es steht den Parteien nach dem Übereinkommen frei, das auf den Vertrag, den sie schließen, anwendbare Recht zu vereinbaren; mangels Rechtswahl **sind** allerdings **Anknüpfungskriterien**, die für jede Art von Vertrag gelten, **vorgesehen**, die auf der Bestimmung des **Staates** beruhen, **mit dem dieser Vertrag die „engsten Verbindungen aufweist“**. Dieser allgemeine Grundsatz wird durch **Vermutungen** (wie den gewöhnlichen Aufenthaltsort derjenigen Vertragspartei, die die

¹ Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (ABl. 1980, L 266, S. 1).

² Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1972, L 299, S. 32).

charakteristische Leistung erbringt) oder **Sonderanknüpfungen** (z. B. für Grundstücks- und für Beförderungsverträge) eingeschränkt.

Was insbesondere die Güterbeförderung betrifft, kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Beförderer seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet.

Der Gerichtshof erinnert außerdem daran, dass nach dem Übereinkommen als Güterbeförderungsverträge auch andere Verträge gelten, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen; in diesem Fall findet allerdings das Recht des Staates, in dem der Beförderer seine Hauptniederlassung hat, nur dann Anwendung, wenn der Vercharterer/Beförderer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung in dem Staat hat, in dem sich der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet.

Der Gerichtshof stellt somit fest, dass **das Recht des Staates, in dem der Beförderer seine Hauptniederlassung hat, für einen Chartervertrag nur dann gilt**, wenn **Hauptgegenstand des Vertrags** nicht die bloße Zurverfügungstellung eines Beförderungsmittels ist, sondern **die Beförderung der Güter im eigentlichen Sinn**.

Der Richter hat das anwendbare Recht immer auf der Grundlage der vom Übereinkommen gelieferten Vermutungen zu bestimmen; wenn sich aber klar aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat als demjenigen aufweist, der auf der Grundlage der Vermutungen bestimmt wird, kann der Richter diese unangewendet lassen und **das Recht des Staates anwenden, mit dem der genannte Vertrag am engsten verbunden ist**.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass das auf den Vertrag anwendbare Recht nach dem Übereinkommen³ insbesondere für die Forderungsverjährung gilt. Schließlich entscheidet er, dass der Richter für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts **den Vertrag in mehrere Teile aufspalten** kann; ausnahmsweise kann ein Teil des Vertrags einem anderen Recht als demjenigen, das auf den Rest des Vertrags angewendet wird, unterliegen, jedoch nur dann, wenn der **Gegenstand dieses Vertragsteils autonom ist**.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder nach der Gültigkeit einer Gemeinschaftshandlung vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit demselben Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Dominik Düsterhaus ☎ (+352) 4303 3255

³ Art. 10 Abs. 1 Buchst. d.